

HERREN Ü40-MANNSCHAFTEN. KREIS HARBURG

Inhalt

1 - Teilnehmerzahl, Modus	2
2 - Teilnahmevoraussetzungen	2
3 - Spielpläne, -termine, -verlegungen	3
4 - Plätze und Spielkleidung	3
5 - Spielberichte, Einsatzberechtigung und Auswechslungen	4
6 - Persönliche Strafen	4
7 - Schiedsrichter	4
8 - Sportgericht	4
9 - Meister, Auf- und Abstieg	4
10 - Pokalwettbewerb	5
11 - Rechtsmittelbelehrung	5
12 - Anlagen:	5
Anlage 1: Anerkennungskriterien Schiedsrichter	6
Anlage 2: Vorgehen bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit des Platzes	8
Anlage 3: Festsetzung der Höhe der Strafen	9
Anlage 4: Freundschaftsspiele	10



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach:
Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

HERREN Ü40-MANNSCHAFTEN. KREIS HARBURG

Zur Ermittlung des Kreismeisters des Kreises Harburg in den Ü40-Mannschaften führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (NFV), Kreis Harburg, im Spieljahr 2026 / 2027 unter Leitung des Kreisspielausschusses Harburg (KSpA) die Meisterschaftswettbewerbe für Herren-Ü40 Kreisligen (KL) durch. Die Kontaktdaten des zuständigen Staffelleiters finden sich Kreisspielausschuss NFV Kreis Harburg.

Die Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

1 Die Teilnehmersollzahl beträgt

a. KL: 13 Mannschaften in 2 Staffeln à 7 bzw. 6 Mannschaften (7er-Mannschaften Kleinfeld)

Die Einteilung der Teilnehmer einer Spielklasse in die jeweiligen Staffeln erfolgt durch den Kreisspielausschuss und ist unanfechtbar.

2 Die Teilnehmer der KL spielen zu Beginn der Spielserie in 2 Staffeln (A und B) jeweils eine Qualifizierungsrunde aus. Diese Runde wird als Einfachrunde gespielt. Die Staffelnzusammenstellung ergibt sich – nach Entscheidung des Staffeltages der Ü-Mannschaften am 29.6.2026 – aus den Abschlusstabellen der Saison 2025/2026 in einem sog. "Reißverschlussverfahren": Staffel A beinhaltet die Platzierten mit ungerader Zahl aus der Meister- und Hauptrunde, Staffel B beinhaltet die Platzierten mit gerader Zahl aus der Meister- und Hauptrunde. Nicht erneut gemeldete Mannschaften wurden herausgerechnet. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 36, 39 SpO).

Danach spielen die jeweils 3 Erstplatzierten der Staffeln A und B der Qualifizierungsrunde in einer "Meisterrunde" den Kreismeister aus. Die Platzierten auf den Plätzen 4 – 6 bzw. 7 spielen in einer „Hauptrunde“ den Staffelsieger dieser Runde aus. Der Modus (z.B. Einfachrunde, Hin- und Rückspiel) wird nach Abschluss der Qualifizierungsrunden in Abstimmung mit den für Meister- bzw. Hauptrunde qualifizierten Mannschaften festgelegt. Erworbene Punkte aus den Qualifizierungsrunden werden nicht mitgenommen. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 36, 39 SpO).

3 Spielfeldmaße für 7er-Mannschaften: Größe mindestens 40 x 60 m, höchstens 60 x 80 m; Strafraum 12 m; Torraum 4 m und Strafstoßmarke 9 m. Die Tore - 5 x 2 m - müssen mit Netzen versehen sein. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten. Es wird ohne Abseits gespielt. Die einzelnen Spielregeln sind auf unserer Homepage NFV Kreis Harburg veröffentlicht.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft in den Herren Ü40 teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.

Spielberechtigt sind alle Spieler mit gültigem Spielerpass, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

2 In jedem Spiel darf eine Mannschaft maximal 2 Spieler mit einer Gastspielerlaubnis einsetzen. Eine Gastspielerlaubnis erlischt, wenn Spieler eine Spielberechtigung für Mannschaften erhalten haben, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

3 Mannschaften in Spielgemeinschaft (SG) werden zugelassen.



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach: Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

HERREN Ü40-MANNSCHAFTEN. KREIS HARBURG

- 4 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Alten Senioren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein Team-Offizieller zu erfassen.
- 5 Aus der Meldung einer Mannschaft resultiert gemäß § 11a SpO für Mannschaften, deren Spielklasse mit neutralen Schiedsrichtern besetzt wird, die Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsrichters (siehe Anlage 1).

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV-Kreises Harburg, www.nfv-kreisharburg.de, bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt.
- 2 Die Rohspielpläne werden vor der Veröffentlichung über das ev-Postfach an alle beteiligten Mannschaften verschickt. In einem Zeitfenster von 14 Tagen im Juli vor Saisonbeginn besteht die Möglichkeit, dass Mannschaften sich auf Spielverlegungen einigen können. Die schriftliche Einigung ist in diesem Zeitfenster an den Vorsitzenden des Spielausschusses bzw. den Staffelleiter zu übermitteln, der eine kostenfreie Spielverlegung veranlasst. Erst danach werden die Spielpläne veröffentlicht. Ein weiteres Zeitfenster von 14 Tagen für kostenfreie Verlegungen vor der Meister- und Hauptrunde gibt es im Januar/Februar der laufenden Spielserie.
- 3 Der endgültige Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.
- 4 Für Spielverlegungen gilt § 21 der SpO.

Eine Genehmigung für eine Spielverlegung kann bis maximal 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin erfolgen, sofern dem Staffelleiter schriftliche Bestätigungen beider Mannschaften bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Bei einer Spielabsage innerhalb dieser 24-Stunden-Frist findet § 38 i. V. m. § 26 Abs. 4 NFV-SpO Anwendung.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. Außerdem ist der Gegner mindestens 24 Stunden vor dem Spiel zu informieren, dass auf einem solchen Platz gespielt wird. Schuhe mit Schraubstollen sind nicht zulässig. Im Übrigen gelten §§ 23 bis 27 SpO.
- 2 Hinsichtlich der (Nicht-)Verfügbarkeit und (Un-)Bespielbarkeit von Spielstätten gilt § 22 SpO. Das konkrete Vorgehen ist in Anlage 2 geregelt. Bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Rasenplätze entfällt die 24-Stunden-Regelung (siehe 4.1) für Kunstrasen- oder Hartplätze.
- 3 Für die Spielkleidung gelten § 13 und 23 SpO i. V. m. Anhang 8 SpO.



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach: Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

HERREN Ü40-MANNSCHAFTEN. KREIS HARBURG

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben der §§ 24 Abs. 2 und 28 SpO.
- 2 Pro Spiel können bis zu vier Spieler aus- und wieder eingewechselt werden.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Für Spieler und Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung.
- 2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 46 – 56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

7 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.nfv-kreisharburg.de veröffentlicht (Link: Kreisschiedsrichterausschuss | NFV Kreis Harburg.)
- 2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter und -Assistenten rechnen ihre Aufwandsentschädigung für Punktspiele direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten des Spieljahres werden auf die Teilnehmer des jeweiligen Wettbewerbs zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.
- 4 Sofern ein Punktspiel in weniger als 48 Stunden vor dem angesetzten Termin von einem der beiden Vereine abgesagt wird, behält sich der Schiedsrichterausschuss vor, bei Neuansetzungen des Spiels keinen Schiedsrichter verbandsseitig anzusetzen. In diesem Falle gilt: Der für die kurzfristige Verlegung verantwortliche Verein stellt einen Schiedsrichter und erstattet dessen Spesen und Fahrtkosten. Eine Abrechnung über den Schiedsrichter-Spesenpool erfolgt nicht. Steht kein geprüfter Schiedsrichter zur Verfügung, ist gem. § 27 Abs.2 NFV-SpO zu verfahren.

8 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der KL ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Harburg (**KSG**).
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des KSG sind unter www.nfv-kreisharburg.de veröffentlicht. Link: [Kreissportgericht | NFV Kreis Harburg]

9 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

- 1 Der Erstplatzierte der Meisterrunde ist Kreismeister.
- 2 Der Erstplatzierte der Hauptrunde ist Staffelmeister.



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach: Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

HERREN Ü40-MANNSCHAFTEN. KREIS HARBURG

10 - POKALWETTBEWERB

Teilnahmeberechtigt sind alle für die Punktspiele gemeldeten Ü40-Mannschaften des Kreis Harburg. Es wird ein gemeinsamer Pokalwettbewerb mit Ü48-Mannschaften ausgetragen. Es wird mit 7er-Mannschaften gespielt.

Der Sieger des Wettbewerbs erhält den Wanderpokal für Herren Ü40/Ü48. Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der klassenniedere Verein hat grundsätzlich Heimrecht. Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten. Der Endspielort wird vom Spielausschuss ausgelost.

Pro Spiel können bis zu vier Spieler aus- und wieder eingewechselt werden. Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen entschieden.

Die Platzeinnahmen sind 50:50 zu teilen. Der Platzverein bezahlt davon den Schiedsrichter und den Platzaufbau. Der Gastverein trägt seine Fahrtkosten. Die Schiedsrichter (und ggfls. -Assistenten) rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem Platzverein ab und erhalten diese in bar.

11 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.

12 - ANLAGEN:

Anlage 1: Anerkennungskriterien Schiedsrichter

Anlage 2: Vorgehen bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit des Platzes

Anlage 3: Festsetzung der Höhe der Strafen

Anlage 4: Freundschaftsspiele



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach:
Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

HERREN Ü40-MANNSCHAFTEN. KREIS HARBURG

ANLAGE 1: ANERKENNUNGSKRITERIEN SCHIEDSRICHTER

Gemäß § 11a SpO ist jeder Verein verpflichtet, so viele Schiedsrichter an den jeweiligen Kreisschiedsrichterausschuss zu melden, wie der Verein Mannschaften zum Pflichtspielbetrieb (mit verbandsseitiger Schiedsrichteransetzung) gemeldet hat.

Es gelten für diese Schiedsrichter die folgenden Leistungsverpflichtungen bzw. für die Vereine die folgenden Sanktionen bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls:

Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft, deren Spielklasse mit neutralen Schiedsrichtern besetzt wird, ist nach § 11a Abs. 1 SpO ein anerkannter Schiedsrichter zu stellen (Stichtag: 01.07.). Voraussetzungen für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter sind:

- 10 Spielleitungen und die Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen oder
 - 15 Spielleitungen und die Teilnahme an 4 Lehrveranstaltungen oder
 - 20 Spielleitungen und die Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen,
- sowie das
- Ablegen der theoretischen Kreisleistungsprüfung.

Des Weiteren werden alle Personen, die als Mitglied für einen Kreis-, Bezirks- oder Verbands-Schiedsrichterausschuss tätig sind, auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Spielleitungen sind jegliche im DFBNet nachvollziehbaren und anrechenbaren Einsätze eines Schiedsrichters unabhängig der Rolle. Lehrveranstaltungen sind jegliche Maßnahmen eines Schiedsrichterausschusses, die der Fortbildung von mehreren Schiedsrichtern dienen. Mehrtägige Lehrgänge gelten als eine Lehrveranstaltung. Die Kreisleistungsprüfung ist keine Lehrveranstaltung.

Das Ablegen der Kreisleistungsprüfung beinhaltet zumindest das Absolvieren eines Regeltests im Sinne des § 17 SRO.

Schiedsrichter, die verletzt oder erkrankt sind, werden im Rahmen einer Quotienten-Regelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotienten-Regelung auf Lehrveranstaltungen und die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen wird die Anzahl der zu erfüllenden Spielleitungen durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Damit die Quotienten-Regelung Anwendung findet, haben die Schiedsrichter dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses bei Beginn der Erkrankung/Verletzung Mitteilung zu machen und zusätzlich im DFBNet-Freiterminkalender den Ausfall mit dem Ausfallgrund "erkrankt" zu hinterlegen.

Schiedsrichter, die im Laufe der Saison ausgebildet wurden, werden im Rahmen einer Quotienten-Regelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotienten-Regelung auf die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen und Lehrveranstaltungen wird die jeweilige Anzahl der zu erfüllenden vorgenannten Kriterien durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Ein zusätzliches Absolvieren der Kreisleistungsprüfung nach erfolgreichem Absolvieren eines Anwarterlehrgangs ist in dieser Saison nicht erforderlich.

Schiedsrichter, die in der kommenden Spielserie für einen anderen Verein als Schiedsrichter tätig werden wollen, haben sich bis zum 30.06. bei ihrem bisherigen Verein als Schiedsrichter ab- und beim neuen Verein



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach: Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

HERREN Ü40-MANNSCHAFTEN. KREIS HARBURG

anzumelden und dies gleichzeitig dem Kreisschiedsrichterausschuss mitzuteilen, damit der Wechsel für das neue Spieljahr wirksam werden kann.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschluss (§ 2 Abs. 3 b) SRO). Die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter erfolgt rückwirkend nach Ablauf einer Spielserie (Stichtag: 01.07.).

Bestrafung Schiedsrichtersoll:

Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) in Abstimmung mit dem KSA die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter nach Ablauf des Spieljahres eine Strafe vom zuständigen Kreisspielausschuss gem. Anhang 2 I (11) SpO erhoben in Höhe von:

	<u>1. Verstoß</u>	<u>2. Verstoß</u>
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Kreisliga	100,00 €	200,00 €
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Landesliga	200,00 €	300,00 €
Vereine mit Herrenmannschaften ab Oberliga	300,00 €	400,00 €
Vereine ohne Herrenmannschaften	100,00 €	200,00 €

Mit dem 2. Folgeverstoß kann für jeden fehlenden SR zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der am höchsten spielenden Herrenmannschaft des Vereins im Bezirk Lüneburg.

Der Punktabzug erfolgt durch den Spielausschuss der jeweiligen Ebene, in der die betroffene Mannschaft spielt.

Bei Spielgemeinschaften wird das Schiedsrichterfehl dem federführenden Verein angelastet.

Erfüllt ein Verein das SR-Soll nach einer Bestrafung wieder, wird der Verein beim nächsten Verstoß um eine Sanktionsstufe zur letzten Bestrafung zurückgesetzt.



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach: Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

HERREN Ü40-MANNSCHAFTEN. KREIS HARBURG

ANLAGE 2: VORGEHEN BEI WITTERUNGSBEDINGTER UNBESPIELBARKEIT DES PLATZES

Bei witterungsbedingten Spielabsagen sind die Tatsachen und Gründe nachzuweisen. Bei vereinseigenen oder diesen gleichgestellten Plätzen (dies sind: gepachtete Plätze, Plätze, bei denen die Verantwortung für Spielabsagen bei anderen Vereinen liegt sowie kommunale Plätze, bei denen der öffentlich-rechtliche Träger die Beurteilung der Bespielbarkeit auf den Verein delegiert hat) ist dafür eine Stellungnahme einer neutralen Verbandsperson (Schiedsrichter) einzuholen und bei kommunalen Plätzen ist eine Bescheinigung des öffentlich-rechtlichen Eigentümers vorzulegen.

Die Eigentumsverhältnisse und ggf. die Delegation der Verantwortung für Spielabsagen sind nachzuweisen.

Als neutrale Verbandsperson (Schiedsrichter, s.o.) kommen nur die vom Schiedsrichterausschuss bestimmten Mitglieder einer Platzkommission infrage (Link: www.nfv-kreisharburg.de).

Bei eindeutigen Wetterlagen erfolgt eine telefonische Freigabe. Die Kommission behält sich vor, in allen anderen Fällen eine Platzbesichtigung vorzunehmen. Reist die Kommission an, wird bei Spielabsagen eine Stellungnahme erstellt, die an den Staffelleiter verschickt wird.

Im Übrigen gilt § 22 SpO.



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach:
Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

HERREN Ü40-MANNSCHAFTEN. KREIS HARBURG

ANLAGE 3: FESTSETZUNG DER HÖHE DER STRAFEN

Durch Beschluss des Spielausschusses werden die Höhen der Strafen und Verwaltungskosten gemäß § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 V SpO wie folgt festgelegt:

1. Verwaltungskosten bei Geldstrafen

<u>Höhe der Geldstrafe</u>	<u>Höhe der Verwaltungskosten</u>
ab 5 EUR	5 EUR
ab 20 EUR	10 EUR
ab 50 EUR	15 EUR
ab 100 EUR	20 EUR
ab 200 EUR	25 EUR
ab 300 EUR	30 EUR

2. Genehmigte Spielverlegungen

<u>Mannschaftsart</u>	<u>Höhe der Verwaltungskosten</u>
Ü-Bereich (bis 5 Tage vor dem Spielbeginn)	25 EUR
Ü-Bereich (kurzfristiger)	50 EUR

3. Sonstiges

<u>Sachverhalt</u>	<u>Höhe</u>
Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen nach Anh. 2 I (15)	25 EUR Geldstrafe
Nichtantreten zu Pflichtspielen nach Anh. 2 I (7)	100 EUR Geldstrafe
Nichtantreten zu den letzten drei Pflichtspielen in einer Saison nach Anh. 2 I (7), je Spiel	185 EUR Geldstrafe
Zurückziehen oder Streichung von Mannschaften im Laufe der Spielserie	50 EUR Verwaltungskosten
Feldverweis	30 EUR Verwaltungskosten



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach: Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

HERREN Ü40-MANNSCHAFTEN. KREIS HARBURG

ANLAGE 4: FREUNDSCHAFTSSPIELE

Freundschaftsspiele und -turniere sind bis spätestens fünf Tage vor dem Spieltag durch den gastgebenden Verein/Veranstalter im DFBNet anzusetzen. Bei kürzerer Frist sind die Spiele über die auf der Homepage www.nfv-kreisharburg.de unter „Spielbetrieb“ hinterlegten Formulare anzumelden (Link: NFV - Kreis Harburg). § 45 SpO ist zu beachten. Dies gilt auch für unsere Mannschaften bei Spielen gegen 1. Mannschaften. Der Spielbericht Online (SBO) ist zu nutzen. Nichteingabe bzw. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2 I (14) in Tateinheit mit (21) SpO geahndet. Allen Schiedsrichtern ist es vom Kreisschiedsrichterausschuss untersagt, von sich aus Freundschaftsspiele der Vereine zu leiten.



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach:
Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de